

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Deutschland

Bearbeiterin: D
Telefon: +49 (0)611 / 75-
Telefax: +49 (0)611 / 75-
Innenrevision@destatis.de

Geschäftszeichen: IR/11100100-IF30-32

Herrn

Wiesbaden, 21.06.2013
Seitenanzahl: 5

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes
hier: Fragen zum Zensus 2011

Bezug: Ihre Anfrage vom 31.05.2013 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Ebeling,

am 31.05.2013 haben Sie über die Internetplattform www.fragdenstaat.de eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz an das Statistische Bundesamt gerichtet und verschiedene Fragen gestellt:

- 1.) Mit welchen Gesamtkosten für die Volkszählung 2011 ("Zensus 2011") ist aus der heutigen Sicht zu rechnen? Ich bitte um entsprechende Übermittlung der dazugehörigen Unterlagen. Sofern Sie diese Frage nicht beantworten (können):
 - 1.b) Wann ist mit der Ermittlung der tatsächlichen Gesamtkosten wie in 1. angefragt zu rechnen?
 - 2.) Warum wurde in den vergangenen vier Jahren keine Überprüfung der Kostenentwicklung bzw. Nachkalkulation zur Volkszählung 2011 durchgeführt?
Falls es aber doch solche gegeben haben sollte:
 - 2.a) Wann wurden Nachkalkulationen oder auch nur Teil-Überprüfungen der Kostenentwicklung zur Volkszählung 2011 angestellt und was war ihr Ergebnis? Ich bitte um Zusendung einer Zusammenfassung der etwaig entsprechend vorhandenen Unterlagen dieser Überprüfungen.
 - 3.) In der o.g. Beantwortung vom 9.5.2013 zählen Sie unter Punkt 5 eine Reihe von Kosten für eine Medienkampagne auf. Ist in dieser Aufzählung bereits die Bezahlung der Hamburger PR-Agentur "Zum Goldenen Hirschen" zur Erarbeitung einer PR-Strategie zur Volkszählung 2011 enthalten und wenn ja, in welchem der genannten Anteile ist diese enthalten?
 - 4.) Wie hoch waren die Kosten für die in diesem Zusammenhang durch die PR-Agentur "Goldener Hirsch" insgesamt getätigten Arbeiten? Ich bitte um Zusendung der dazugehörigen Unterlagen, wenn vonnöten an den notwendigen Stellen geschwärzt.

Zentrale:

Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
www.destatis.de/kontakt/
www.destatis.de

Servicezeiten:

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr
Informationsservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-2405
Telefax: + 49 (0)611 / 75-3330

Postanschrift:

65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:

Bundeskasse Trier,
IBAN: DE8159000000059001020
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

- 5.) Von wie vielen im Rahmen der nach §6 ZensG für die Gebäude- und Wohnungszählung mit Befragungsformular angeschriebenen Menschen haben Sie keine oder keine verwertbaren Rückmeldungen bekommen?
- 6.) Von wie vielen im Rahmen der nach §7 ZensG für die Haushaltebefragung mit Befragungsformular angeschriebenen Menschen haben Sie keine oder keine verwertbaren Rückmeldungen bekommen?
- 7.) Von wie vielen im Rahmen der nach §8 ZensG für die "Sonderbereichs"-Befragung mit Befragungsformular angeschriebenen Adressen haben Sie keine oder keine verwertbaren Rückmeldungen bekommen?
- 8.) Von wie vielen (erfolgreichen oder nicht erfolgreichen) Klagen gegen die Maßnahmen der oder im Zusammenhang mit der Volkszählung 2011 besitzen Sie Kenntnis?
- 9.) Wie viele Klagen im Zusammenhang mit der Volkszählung 2011 sind Ihres Wissens nach derzeit noch anhängig?
- 10.) Wie viele Buß- oder Zwangsgelder wurden im Zusammenhang mit der Volkszählung 2011 verhängt, wie viele davon vollstreckt und wie hoch ist die Gesamtsumme der dadurch erfolgten Zahlungen?
- 11.) In welchem Umfang (also z.B. wie oft und wann) wurde die Durchführung der Volkszählung 2011 in ihrem Amt oder in anderen, mit der Durchführung der Volkszählung 2011 beauftragten Landes-Statistikämter durch interne Datenschutzbeauftragte (DSB) geprüft und in wie vielen Fällen durch externe DSB? Bitte übersenden Sie mir zusätzlich die Ergebnisprotokolle dieser Überprüfungen oder einen Verweis, wo diese nachlesbar sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass einige Landesstatistikämter zentrale Aufgaben der bundesweiten Volkszählung übernommen haben und Ihnen diesbezüglich weisungsbefugt waren oder noch sind.

Nach Rücksprache mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten teilen wir Ihnen hierzu Folgendes mit:

Der Zensus wird in Deutschland aufgrund des föderalen Staatsaufbaus und der Länderhoheit als klassisch verteiltes Bund-/Länderprojekt durchgeführt. Da bei dieser Durchführungsform der Bund keine zentrale Steuerungs- oder Finanzierungskompetenz hat, kann das Statistische Bundesamt auch nur zur Beantwortung der Fragen beitragen, die die eigene Verwaltungstätigkeit betreffen.

zu 1.)

Da der Zensus 2011 noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit keine endgültige Aussage über die Gesamtkosten des Projekts gegeben werden. Zumal die Daten zu den Kosten der Statistischen Landesämter, die für eine solche Zusammenstellung erforderlich wären, im Statistischen Bundesamt nicht vorliegen.

Seite 3 / 5

Zu 2.)

Mit der Ermittlung der tatsächlichen Gesamtkosten wird erst nach Abschluss des Zensus 2011 zu rechnen sein.

Die haushaltswirksamen Ausgaben (Umfang s.o.) werden für den Bund mit der Haushaltsrechnung 2017 vorliegen (Betriebsdauer des AGR). Ggf. fällt ein geringer Anteil der haushaltswirksamen Ausgaben auch erst in 2018 an. Die Rechnungslegung für das Parlament erfolgt in diesem Fall entsprechend später.

Zu 2.a)

Seit April 2012 erfolgt eine projektbegleitende Prüfung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Finanzierung des Zensus 2011. Da diese Prüfung derzeit noch andauert, kann noch kein Ergebnis mitgeteilt werden.

Zu 3. + 4.)

Bei einer früheren IFG-Anfrage von Ihnen wurde Ihnen mit Bescheid vom 11.10.2010 zu (Geschäftszeichen Z-IR/11040010-IF30) mitgeteilt, dass Auskünfte zu Zahlungen an die Agentur "Zum goldenen Hirschen" nicht herausgegeben werden können. Da davon auszugehen ist, dass der damals vertretene Standpunkt und das geltend gemachte Geschäftsgeheimnis der Agentur „Zum goldenen Hirschen“ gemäß § 6 IFG weiterhin Gültigkeit besitzen, können keine weiteren Auskünfte bezüglich Auszahlungen an die Agentur "Zum goldenen Hirschen" erteilt werden.

Zu 5.) – 7.)

Die Länder haben die Finanzierungs- und Ausführungshoheit für die Durchführung der Befragungen beim Zensus 2011. Diese Fragen können nur durch die statistischen Ämter der Länder beantwortet werden.

Zu 8.)

Die Länder haben die Finanzierungs- und Ausführungshoheit und sind verantwortlich für die Durchführung des Zensus 2011 und damit auch für alle damit verbundenen Folgen einer Nichtbeantwortung von

Seite 4 / 5

Fragen und die entsprechenden Sanktionen und Rechtsfolgen.

Diese Anfrage kann nur durch die ausführenden Stellen, die Statistischen Ämter der Länder beantwortet werden.

Zu 9.)

Die Länder haben die Finanzierungs- und Ausführungshoheit und sind verantwortlich für die Durchführung. Das Beschreiten des Rechtswegs richtet sich gegen die ausführende Stelle.

Diese Anfrage kann deshalb nur durch die ausführenden Stellen, die Statistischen Ämter der Länder beantwortet werden.

Zu 10.)

Die Länder haben die Finanzierungs- und Ausführungshoheit und sind verantwortlich für die Durchführung und alle damit verbundenen Sanktionen. Diese Anfrage kann nur durch die ausführenden Stellen, die Statistischen Ämter der Länder beantwortet werden.

Zu 11.)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat die Durchführung des Zensus 2011 vom 21. bis 22. Juni 2011 im Statistischen Bundesamt vor Ort geprüft. Über seine Erkenntnisse anlässlich des Zensus 2011 hat der BfDI dem Leiter des StBA sowie dem aufsichtsführenden Bundesministerium des Innern unmittelbar sowie in seinem 24. Tätigkeitsbericht 2011/2012 vom 24. April 2013 unter Ziffer 8.1. Statistik auf Seite 115 dem Deutschen Bundestag berichtet (www.BfDI.de Tätigkeitsberichte).

Dem Tätigkeitsbericht 2012 des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist zu entnehmen, dass auch dieser seine Aufmerksamkeit dem Zensus 2011 gewidmet hat (siehe hierzu Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Ziffer 3.3.4.1 Zensus2011 unter www.Datenschutz.Hessen.de)

Wir gehen davon aus, dass auch die anderen Landesdatenschutzbeauftragten der Länder aus Anlass des Zensus 2011 Prüfungen durchgeführt und über diese berichtet haben. Wir empfehlen hierzu Einblick in die Internetauftritte der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zu nehmen oder Anfragen an die LDSB zu richten.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Prüfungen des BfDI im StBA begleitet und selbständige

Seite 5 / 5

Prüfungen durchgeführt. Er hat dabei die Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Diensträume für den Zensus in Augenschein genommen und anlässlich Auskunftersuchen von Bürgern auf Grund von § 19 BDSG die Sicherheitsmaßnahmen nach § 9 Satz1 BDSG nebst Anlage 1 zu § 9 BDSG wiederholt geprüft. Mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landesämter für Statistik wurden Erfahrungsaustausche durchgeführt. Die Statistischen Landesämter unterstehen nicht dem Statistischen Bundesamt sondern sind Teil der Landesverwaltung. Deshalb obliegt dem StBA keine Aufsicht über die Statistischen Landesämter.

Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beauftragter für den Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz